

Infoblatt – Privathaftpflichtversicherung

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit mehr als 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Privathaftpflicht geben.

Am Ende des Infoblatts finden Sie als Mitglied gezielt Informationen zu empfehlenswerten Tarifen. So haben wir die Tarife ermittelt:

- Die Versicherungsbedingungen erfüllen unsere Kriterien.
- Genannt sind die günstigsten Tarife basierend auf einem Musterkunden.
- Die Sortierung erfolgt alphabetisch.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

- 1. Das Wichtigste auf einen Blick**
- 2. Das leistet die Versicherung**
- 3. Das kostet die Versicherung**
- 4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?**
- 5. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag**
- 6. Diese Kriterien sollte eine Privathaftpflichtversicherung erfüllen**
- 7. BdV-Gruppenvertrag für Mitglieder**
- 8. Geeignete Tarife**

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Die Privathaftpflichtversicherung ist unverzichtbarer Versicherungsschutz, den ausnahmslos jeder haben sollte. Denn jeder, der einem anderen einen Schaden zufügt, ist ihm zum Ersatz des Schadens verpflichtet: Es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Haftung. Daher hat die Haftpflichtversicherung ihren Namen.

Die gesetzliche Haftpflicht sieht hierbei eine prinzipiell in der Höhe unbegrenzte Haftung vor. Sie haften mit Ihrem gesamten Vermögen für den angerichteten Schaden. Eine kleine Unachtsamkeit kann Ihr ganzes Leben verändern und ist in der Lage, Sie in Ihrer wirtschaftlichen Existenz zu gefährden.

Gegen die wirtschaftlichen Folgen der gesetzlichen Haftpflicht schützt Sie die Haftpflichtversicherung. Aber die Haftpflichtversicherung hilft Ihnen nicht nur, indem Sie den Schaden bezahlt. Die Haftpflichtversicherung wehrt für Sie auch Schadensersatzansprüche ab, die jemand zu Unrecht gegen Sie erhebt. Insoweit ist die Haftpflichtversicherung zugleich auch Rechtsschutzversicherung.

Bei der Auswahl des richtigen Versicherungstarifs soll Ihnen dieses Infoblatt helfen. Denn viel wichtiger als die Höhe der zu zahlenden Versicherungsprämie ist die Wahl der richtigen Deckungssummen und die Wahl eines Tarifs mit einem Versicherungsumfang, der diejenigen Risiken abdeckt, die Sie tatsächlich haben.

Die wichtigste Haftpflichtversicherung ist die Privathaftpflichtversicherung. Sie deckt die gängigen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens ab. Doch kann nicht jedes private Risiko mit einem einzigen Vertrag abgedeckt werden. Besitzen Sie beispielsweise ein unbebautes Grundstück oder vermieten Sie eine Eigentumswohnung, benötigen Sie zusätzlich eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung. Besitzen Sie darüber hinaus einen Hund oder ein Pferd, benötigen Sie eine Tierhalterhaftpflichtversicherung.

Nicht jede Person muss einen eigenen Vertrag abschließen. Beispielsweise sind der Ehegatte und Kinder bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung mitversichert.

2. Das leistet die Versicherung

Jemand erhebt Schadensersatzansprüche gegen Sie

Der Haftpflichtversicherer leistet, wenn ein Dritter gegenüber dem Versicherungsnehmer Schadensersatzansprüche erhebt.

Dritter ist grundsätzlich jeder, der nicht im Versicherungsvertrag mitversichert ist. Nur ausnahmsweise sind Ansprüche versicherter Personen untereinander versichert.

Die gesetzliche Pflicht zur Haftung

Ob die erhobenen Schadensersatzansprüche berechtigt sind, richtet sich hierbei nicht nach dem Versicherungsvertrag, sondern nach den gesetzlichen Vorschriften des gesamten Privatrechts.

Jeder, der einem anderen einen Schaden zufügt, ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, Schadensersatz zu leisten. Dies geschieht meistens durch eine Geldzahlung. Für die Klärung der Haftungsfrage ist unbedeutend, ob ein Haftpflichtversicherungsvertrag besteht.

Für Haftung ist Verschulden erforderlich, aber es gibt Ausnahmen

Eine Haftpflicht besteht meistens nur dann, wenn der Schaden schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht wurde. Das deutsche Zivilrecht kennt aber auch Sachverhalte, bei denen es nicht auf ein Verschulden ankommt (Gefährdungshaftung). Wichtige Beispiele dafür sind der Betrieb eines Kfz und das Halten von Tieren.

Der Schadensersatz: der Höhe nach unbeschränkt, aber nur „Zeitwert“

Die Schadensersatzpflicht kann Personenschäden, Sachschäden und reine Vermögensschäden umfassen. Unter Personenschäden versteht man vor allem eine Körperverletzung. Bei Sachschäden wird die Substanz eines Gegenstandes beschädigt oder zerstört, bspw. ein zerrissener Mantel. Unter Vermögensschäden versteht man den nur finanziellen Schaden, bspw. der Verdienstaufschlag eines Selbständigen wegen eines Krankenhausaufenthaltes.

Durch den Schadensersatz soll der Geschädigte so gestellt werden, als ob der Schaden nicht verursacht worden wäre. Keinesfalls soll der Geschädigte nach dem schädigenden Ereignis besser dastehen als vorher. Bei einer Sachbeschädigung muss der Schädiger also die Reparatur bezahlen. Ist eine Reparatur nicht möglich, so schuldet der Schädiger aber nicht etwa die Wiederbeschaffung einer neuwertigen Sache: Wird ein acht Jahre alter Gegenstand zerstört, ist lediglich der Wiederbeschaffungswert einer acht Jahre alten gleichwertigen Sache (Zeitwert) zu ersetzen. Häufig gibt es nicht die Möglichkeit, eine gleichwertige gebrauchte Sache wiederzubeschaffen. Wird stattdessen eine neuwertige Sache beschafft, darf ein Abzug „neu für

alt“ vorgenommen werden, d. h. die Höhe des geschuldeten Schadensersatzes ist niedriger als der Kaufpreis.

Sie haften mit Ihrem gesamten Vermögen und auch mit Ihrem Einkommen, notfalls ein Leben lang.

Die Wahl des Versicherers: Zahlen oder Abwehren

Stellt ein Dritter Ansprüche auf Schadensersatz, so hat der Versicherer Deckung aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren. Der Versicherer darf hierbei nach seiner Wahl

- den Schaden ersetzen, weil er den Schadensersatzanspruch für begründet hält
- oder den Anspruch abwehren, weil er ihn für unbegründet hält.

In beiden Fällen gewährt der Versicherer die geschuldete Leistung aus dem Versicherungsvertrag. Im letztgenannten Fall handelt der Versicherer wie ein Rechtsschutzversicherer und wehrt die unbegründeten Ansprüche auf eigene Rechnung für Sie ab.

Steht fest, dass der Versicherte *haftet*, prüft der Versicherer, ob der Schaden vom Umfang der Versicherung *gedeckt* ist. Umso wichtiger ist es, dass Sie einen Versicherungsvertrag abschließen, der eine möglichst umfassende Deckung gewährt.

Achtung: Wenn sich der Versicherer dazu entschließt, nicht zu zahlen und den Anspruch für Sie abzuwehren, dann ist der Versicherte nicht dazu verpflichtet, den Schaden selbst zu bezahlen. Dies mag mitunter unangenehm sein, insbesondere wenn beispielsweise zwischen Ihnen und dem Anspruchsteller ein enges freundschaftliches Verhältnis besteht.

Diese Risiken müssen Sie gesondert versichern

Kein Vertrag für alle Risiken

Keine Haftpflichtversicherung deckt sämtliche Risiken ab. Berufliche Haftpflichtrisiken, die Haftung als Tierhalter von Pferden und Hunden oder die Haftung als Inhaber von Öltanks ab einer bestimmten Größe sind ausdrücklich ausgenommen. Für diese Risiken benötigen Sie eine separate Haftpflichtversicherung bzw. eine Deckungserweiterung (siehe ausführlich hierzu 6.).

Tierhalterhaftpflicht

Wer privat Hunde oder Pferde hält oder gewerblich Tiere nutzt, sollte eine separate Tierhalterhaftpflichtversicherung abschließen. Im Gegensatz zu anderen Haustieren, wie Katzen und andere zahme Kleintiere, sind diese Tiere nicht in der Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen (siehe Infoblatt Tierhalterhaftpflicht).

Diensthauptpflicht / Vermögensschadenhaftpflicht

Beamte und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können von Ihrem Dienstherrn in Regress genommen werden. Dagegen können Sie sich gegen einen geringen Zuschlag versichern.

Umweltschaden

Wer einen Heizöltank besitzt oder unterhält, der eine bestimmte Größe überschreitet, braucht eine Öltank-/Gewässerschadenhaftpflichtversicherung.

Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

Unbebaute Grundstücke und vermietete Gebäude, die Sie nicht selbst bewohnen, müssen Sie gesondert versichern.

3. Das kostet die Versicherung

Eine gute Privathaftpflichtversicherung für die gesamte Familie bekommen Sie derzeit für eine Jahresprämie in Höhe von 45 bis 65 Euro bei einem Selbstbehalt pro Schadensfall in Höhe von 125 bis 500 Euro. Single zahlen 30 bis 40 Euro.

4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Nicht jede Person benötigt einen eigenen Vertrag. In den „Familien-Tarifen“ sind Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner und Kinder des Versicherungsnehmers mitversichert. Auch mit dem Versicherungsnehmer in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebende Partner und dessen Kinder sind mitversichert – wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

Volljährige Kinder sind bis zu einem gewissen Alter mitversichert, solange sie nicht verheiratet sind und sich noch in einer Schul- oder unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden.

Kinder unter sieben (im Straßenverkehr unter zehn) Jahren und Demenzkranke haften nicht. Dennoch ist die Versicherung hier sinnvoll, da der Versicherer unberechtigte Ansprüche abwehrt (ausführlich hierzu unter 2.). Es besteht also insbesondere kein Grund den Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn Demenzkranke in ein Pflegeheim kommen.

5. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Aus dem Versicherungsvertrag trifft Sie als Versicherungsnehmer nur eine einzige echte Pflicht: und zwar die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Die Zahlung der Prämie kann der Versicherer notfalls sogar gerichtlich durchsetzen.

Beachten Sie als Versicherungsnehmer andere Pflichten wie v. a. die Auskunfts-, Anzeige- oder Mitwirkungspflichten („Obliegenheiten“) nicht, so kann der Versicherer Sie nicht auf Erfüllung verklagen. Er darf aber auch hier die Leistung verweigern oder den Vertrag beenden. Gleiches gilt, wenn Sie mit der Zahlung der Erst- oder einer Folgeprämie im Verzug sind.

Vorvertragliche Anzeigepflicht: das Antragsformular richtig ausfüllen

Ein Versicherer ist nicht verpflichtet, einen Haftpflichtvertrag mit Ihnen abzuschließen. Er stellt Ihnen zahlreiche Fragen nach Risiken, die er für seine Annahmeentscheidung für maßgeblich hält. Alle diese Fragen des Versicherers müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Versicherer die Fragen in Textform stellt.

Achtung: Lassen Sie sich vom Vermittler keinesfalls unter Zeitdruck setzen.

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- Nachträgliche Gefahrerhöhung: Nach Vertragsschluss neu hinzugekommene Risiken müssen Sie dem Versicherer unverzüglich mitteilen.
- Sonderfall **Vorsorgeversicherung**: Über die sogenannte Vorsorgeversicherung sind auch nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu hinzugekommene Risiken mitversichert, ohne dass Sie dies dem Versicherer zuvor mitgeteilt haben.

Hinweis: Es gelten in der Regel besondere Deckungshöchstsummen und versicherungspflichtige Risiken bleiben ausgeschlossen (bspw. versicherungspflichtige Hunde). Spätestens auf Anfrage des Versicherers müssen Sie neue Risiken angeben.

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Für die **Schadenanzeige** haben sie eine Woche Zeit. Die Anzeigepflicht entsteht bereits mit dem Schadenereignis.

- **Mitwirkungspflichten:** Sie sind verpflichtet, den Versicherer bei der Regulierung zu unterstützen. Das betrifft vor allem Auskünfte zum Schadenhergang oder die Überlassung von Unterlagen.

6. Diese Kriterien sollte eine Privathaftpflichtversicherung erfüllen

Folgende Punkte sollte Ihr Privathaftpflichtversicherungsvertrag auf jeden Fall erfüllen.

- **Allgemeines:** Wählen Sie einen Selbstbehalt (SB). Der Versicherer kann sonst im Schadensfall wegen Bagatellschäden kündigen. Der SB sollte so bemessen sein, dass er Sie wirtschaftlich nicht überfordert. Wir empfehlen einen Bereich von 100 bis 500 Euro.
- **Deckungssummen:** die Deckungssumme sollte so hoch wie möglich sein, mindestens jedoch 5 Mio. Euro für **Sach-, Personen- und Vermögensschäden** betragen.
- **Gewässerschädliche Stoffe in Kleingebinden:** Laufen gewässerschädliche Stoffe aus Dosen oder Kanistern aus, sollten hierdurch entstandene Umweltschäden versichert sein.
- **Mietsachschäden:** Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen sind ausgeschlossen. Mietsachschäden an Wohnräumen sollten mindestens mit 500.000 Euro versichert sein.
- **Tagesmutter:** Die unentgeltliche Tätigkeit als Tagesmutter oder Babysitter für mindestens vier Kinder sollte versichert sein. Gewerbliche Tagesmütter benötigen eine separate Versicherung.
- Der **Verlust fremder privater Schlüssel** sollte mindestens mit 20.000 Euro versichert sein.
- **Bausumme:** Kleinere Bauvorhaben sollten mit mindestens 60.000 Euro versichert sein.
- **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen** sollten mitversichert sein.
- **Auslandsaufenthalt:** Innerhalb Europas sollte ein unbegrenzter Aufenthalt mitversichert sein, im außereuropäischen Ausland mindestens zeitlich begrenzt.
- **Allmählichkeitsschäden:** Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperaturen, Gasen oder Dämpfen entstehen, sollten versichert sein.
- **Häusliche Abwässer:** Schäden durch häusliche Abwässer sollten eingeschlossen sein.

- Das private **Hüten fremder Hunde**: Dieses Risiko sollte mitversichert sein.
- Mitversichert sein sollte das **Reiten fremder Pferde/ Fahren fremder Fuhrwerke**.
- **ehrenamtliche Tätigkeiten**
- **Internetschäden**: Die Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten, durch E-Mail oder Internet, ist mit Risiken verbunden, die zur Haftung führen können.
- **Künftige Bedingungsverbesserungen**: Verbessert der Versicherer nach Vertragsschluss die Bedingungen, sollten sie automatisch auch für bestehende Verträge gelten.
- **Mitglied im Versicherungsombudsmann e. V.**: Nur wenn Ihr Versicherer dort Mitglied ist, können Sie sich zur Schlichtung eines Streitfalls an ihn wenden.

Forderungsausfallversicherung

Diese Erweiterung ist unverzichtbar. Der eigene Versicherer kommt für Schäden auf, die Ihnen von einem Dritten zugefügt, aber von ihm nicht ersetzt werden. Ihr eigener Versicherer leistet regelmäßig in dem Umfang, als wären Sie selbst der Schädiger.

- Der Versicherer sollte **ab einer Schadenshöhe von einem Euro** bezahlen.
- Der Versicherer sollte auch dann leisten, wenn der **Schädiger in seiner Eigenschaft als Tierhalter oder Tierhüter** haftet.
- Wünschenswert ist, wenn der eigene Versicherer auch für **vorsätzlich** verursachte Schäden aufkommt und die rechtliche Durchsetzung mitversichert ist (**aktiver Rechtsschutz**).

Zusätzliche Risiken

Auf folgende Deckungserweiterungen sollten Sie achten, sofern Sie dieses Risiko verwirklichen:

- Der **Öltank (bis zu 5.000 Liter)** in einem selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus sollte im Versicherungsschutz eingeschlossen sein.

- **Schlüsselverlust dienstliche Schlüssel:** Wer von seinem Arbeitgeber Schlüssel für die Dienstgebäude hat, für den sollte der Verlust dieser versichert sein.
- **Fachpraktischer Unterricht** zum Beispiel an einer Hochschule sollte versichert sein.
- **Ferngelenkte Flugmodelle** und **Modellfahrzeuge** bis und über 15 km/h.
- Mitversicherung von **Segelbooten** (häufig bis zu 15 qm Segelfläche) und **Motorbooten** (häufig bis zu einer Motorstärke von 15 PS) oder **Surfbrettern**.
- **Be- und Entladeschäden von Kraftfahrzeugen:** Beschädigen Sie beispielsweise auf dem Supermarktparkplatz das neben Ihnen parkende Kfz mit dem Einkaufswagen, sollte dies ausdrücklich mitversichert sein. Wünschenswert wäre es zudem, wenn der Versicherer auch dann leistet, wenn Sie ein vorübergehend überlassenes fremdes Fahrzeug irrtümlich **falsch betanken** oder beim **Reinigen** beschädigen.

In einem Tarif für Familien sollten zusätzlich folgende Punkte versichert sein:

- **Deliktunfähigkeit bei Kindern:** Schäden durch Kinder bis sieben und im Straßenverkehr bis zehn Jahren sollten bis 20.000 Euro versichert sein.
- **Regressansprüche der Sozialversicherungsträger:** Nur bei einem durch den Ehepartner verursachten Personenschaden holen sich die Sozialversicherungsträger (etwa die gesetzliche Krankenkasse) das Geld für die Krankenbehandlung nicht wieder. Anders ist es bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Sind solche Lebensgefährten über die Privathaftpflichtversicherung mitversichert, sollte deshalb die Regulierung dieser Regressansprüche enthalten sein.
- **Wartezeit Ausbildungs-, Studienplatz:** Volljährige Kinder sind in der Regel bei den Eltern nur mitversichert, wenn ihre Ausbildung oder ein Studium unmittelbar nach dem Schulabschluss beginnt. Auch die Wartezeit sollte genannt und versichert sein.

7. BdV-Gruppenvertrag für Mitglieder

BdV-Mitglieder können auch von den guten und günstigen Gruppenverträgen profitieren.

BdV Mitgliederservice GmbH
Postfach 15 37
24551 Henstedt-Ulzburg
Telefon: 04193-754897
Fax: 04193-754898
E-Mail: info@bdv-service.de
Internet: www.bdv-service.de

Bei Fragen rund um die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: + 49 4193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner

Lieber Interessent,

die Liste der geeigneten Tarife steht exklusiv unseren Mitgliedern zur Verfügung.